

Gemeinde Mitteleschenbach



Abwägungstabelle für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Moosbachgrund“ für die Gemeinderatssitzung am 10.06.2026

Behandlung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

A	Eingegangene Hinweise, Anregungen und Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägungsergebnis
	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweise eingegangen.	-
B	Eingegangene Hinweise, Anregungen und Einwendungen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsergebnis
01	Regierung von Mittelfranken16.01.2026	
	Mit einer 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sowie ausnahmsweise zulässige Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen im allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Bebauung der letzten freien Parzelle in die durch Einfamilienhäuser geprägte Struktur des ländlichen Wohngebietes einfügt. Die Belange der Raumordnung und Landesplanung werden von dieser Änderung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
02	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken19.01.2026	
	Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
03	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach16.01.2026	
	Gegen die vorgestellte geänderte Planung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Moosbachgrund“ der Gemeinde Mitteleschenbach bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

04	Landratsamt Ansbach	
	Sachgebiet 23 - Abfallwirtschaft (26.01.2026)	
	Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte bezüglich o.g. Bebauungsplanänderung folgende Anmerkungen festhalten. Allgemein ist festzuhalten, dass eine Anfahrt der Grundstücke von Müllfahrzeugen gewährleistet sein muss. Empfehlenswert ist hier eine Straßenbreite von ca. 5,50 m als Mindestmaß. Wir bitten dies besonders beim Anlegen von Fußwegen zu berücksichtigen. Eine abschließende Bewertung zur Straßenbreite ist jedoch, auf Grund der fehlenden Bemaßung nicht möglich. Beachten Sie bitte, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen möglichst vermieden wird. Das beginnt schon bei der Planung des neuen Gebiets. Die Entsorgungsunternehmen planen die Abfallabholung grundsätzlich so, dass ein unfallträchtiges Rückwärtsfahren auszuschließen ist. Dies trifft vor allem auf die Stichstraße mit der Flurnummer 465/5 zu. Da hier die Zufahrt der Müllfahrzeuge nur rückwärts sichergestellt werden kann, sind die Anwohner gezwungen, ihre Tonnen zur Leerung an der nächstmöglichen öffentlichen Verkehrsfläche bereit zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans berührt nur die zulässige bauliche Nutzung im Plangebiet. Diese ist für den Straßenverkehr ohne Belang.
	Sachgebiet 63 - Tiefbauverwaltung (27.01.2026)	
	Der von der 1. Änderung des Bebauungsplanes betroffene Bereich befindet sich direkt an der Kreisstraße AN 15. Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes auch mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt werden muss, da der Bereich der Kreisstraße AN 15 in die Auftragsverwaltung des Staatlichen Bauamtes fällt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans berührt nur die zulässige bauliche Nutzung im Plangebiet. Diese ist für den Straßenverkehr ohne Belang.
	Sachgebiet 72 - Seuchen und Umwelthygiene (19.01.2026)	
	Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Am Moosbachgrund" der Gemeinde Mitteleschenbach bestehen aus hygienischer Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
05	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 22.01.2026	
	Zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Moosbachgrund“ der Gemeinde Mitteleschenbach nehmen wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans berührt nur die zulässige bauliche Nutzung im Plangebiet. Diese ist für die Wasserwirtschaft ohne Belang.

	können: Nicht relevant 2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: nicht relevant 3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: nicht relevant 4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen 4.1 Oberirdische Gewässer Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zum Überschwemmungsgebiet vor. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwasser Überflutungen auftreten können. 4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen Fernab von Gewässern kann es infolge von Starkregenereignissen zu Überschwemmungen kommen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). 4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand Im Bereich des Planungsgebiets ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Amtliche Messstellen liegen nicht im Umgriff des Bebauungsplans. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für nur eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden. <u>Vorschlag für Hinweise zum Plan:</u> „Die geplante Bebauung liegt in einem Gebiet mit bekannten hohen. Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserdichte und auftriebssichere Bauweise des Kellers (Weiße Wanne mit druckwasserdichten Fenstern) oder eine angepasste Nutzung, können Schäden vermieden werden. Grundstücksentwässerungsanlagen (dazu zählen auch Kleinkläranlagen) sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten. Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherrn.“ 4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG) Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zustän-	
--	--	--

dige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). 4.5 Vorsorgender Bodenschutz Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LA-GA M 20 (1997) sowie die Deponieverordnung) maßgeblich. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. 4.6 Wasserversorgung Die Wasserversorgung wird über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt. Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung (auch Löschwasser) zu achten. 4.7 Abwasserentsorgung (§§ 48 und 54 ff. WHG) <u>Häusliches Schmutzwasser</u> Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem an die bestehende Kanalisation. <u>Niederschlagswasser</u> Gemäß § 55 (2) WHG ist Niederschlagswasser möglichst ortsnahe zu versickern oder direkt in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wir weisen zudem darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landrat samt als Wasserrechtsbehörde einzureichen. Zusammenfassung Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Moosbachgrund“ der Gemeinde Mitteleschenbach bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die oben genannten Punkte beachtet werden.	
--	--

06	Staatliches Bauamt Ansbach	05.02.2026
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Moosbachgrund“ bestehen keine Einwände. <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</u> Im Nahbereich des Bebauungsplanes verläuft die vom Staatlichen Bauamt verwaltete Kreisstraße AN 15. Die Erschließung des bestehenden Wohngebiets „Am Moosbachgrund“ erfolgt über die bestehenden Erschließungsstraßen. <u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</u> Im Einmündungsbereich der Straße „Moosbachgrund“ zur Kreisstraße AN 15 sind die Sichtverhältnisse Richtung Haundorf zu verbessern. Die Bäume sind im unteren Bereich so zurückzuschneiden, dass einbiegende Fahrzeuglenker bis zur Ortstafel (ca. 70 m) herannahende Fahrzeuge sehen und reagieren können. In die Ortschaft einfahrende Fahrzeuge müssen stehende Fahrzeuge in der Einmündung leicht erkennen können. Notfalls ist der 1. Baum an der Einmündung zu entfernen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans berührt nur die zulässige bauliche Nutzung im Plangebiet. Diese ist für den Straßenverkehr ohne Belang. Die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich der Straße „Moosbachgrund“ zur Kreisstraße AN 15 werden vom Plangeber außerhalb des vorliegenden Planverfahrens überprüft und bei Bedarf verbessert.
07	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	12.02.2026
	<u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen. <u>Art. 8 (1) BayDSchG:</u> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. <u>Art. 8 (2) BayDSchG:</u> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem.	Wird zur Kenntnis genommen.

	o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Nach der Meldung findet durch das BLfD eine Denkmalfeststellung vor Ort statt. Ist ein Erhalt des Bodendenkmals vor Ort nicht möglich, beauftragt das BLfD auf eigene Kosten die Dokumentation und Bergung durch eine qualifizierte Fachfirma. Dem Meldenden entsteht dadurch kein Mehraufwand. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).	
08	Bayerischer Bayernverband, Geschäftsstelle Ansbach	20.01.2026
	Sie haben uns die Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Mitteleschenbach im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
09	Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe	19.01.2026
	Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat von Ihrer o. g. Anfrage samt Anlagen Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind bereits Ortsnetzwasserleitungen verlegt. Bei den noch unbebauten Grundstücken Fl.-Nrn. 471/4 und 471/1 Gem. Mitteleschenbach sind bereits Vorverlegungen der Trinkwasserleitung vorhanden. Es ist rechtzeitig ein Antrag auf Hausanschluss beim ZV-RBG zu stellen. Das vom ZV-RBG gelieferte Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserversorgung. Die zur Verfügung stehende Löschwassermenge bleibt ungeachtet der 1. Änderung weiterhin bestehen. Unter Beachtung der oben genannten Angaben bestehen gegen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Moosbachgrund“ der Gemeinde Mitteleschenbach keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans berührt nur die zulässige bauliche Nutzung im Plangebiet. Diese ist für die Wasserversorgung ohne Belang.
10	N-ERGIE Netz GmbH	22.01.2026
	In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbeson-	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans berührt nur die zulässige bauliche Nutzung im Plangebiet. Diese ist für die Energieversorgung ohne Belang. Die von der N-ERGIE Netz GmbH genannten Punkte werden als nachrichtli-

	dere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	che Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.01.2026
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Ver-	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans berührt nur die zulässige bauliche Nutzung im Plangebiet. Diese ist für die Telekommunikation ohne Belang.

	kehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenägern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu informieren. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.01.2026
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Handwerkskammer für Mittelfranken	16.02.2026
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können: Keine eigenen Planungen und Maßnahmen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen): Keine	Wird zur Kenntnis genommen.

14	Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken	13.02.2026
	Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Änderung bestehen. Mit der vorliegenden Änderung im Bebauungsplan Nr. 8 sollen die bisher allgemein zulässigen Nutzungen eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO eingeschränkt werden, um die städtebauliche Prägung und Struktur des ländlichen Wohngebietes auch künftig zu erhalten. Durch die Änderung sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Stadt Wolframs-Eschenbach	11.02.2026
	Für das bereits seit ca. 30 Jahren bestehende Wohngebiet am südwestlichen Ortsrand von Mitteleschenbach, soll aufgrund des eintretenden Generationswechsels, der bisher unbebaut gebliebenen Baugrundstücke und des hohen Siedlungsdrucks in der Region, mögliche Fehlentwicklungen in dem Wohngebiet verhindert werden. Zur Verhinderung von Fehlentwicklungen soll die Art der zulässigen baulichen Nutzung näher definiert werden. Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, sowie ausnahmsweise zulässige Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstelle im allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Verwaltung sind die Belange der Stadt Wolframs-Eschenbach durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zu der Bauleitplanung zur Kenntnis und beschließt, dass keine Einwände seitens der Stadt Wolframs-Eschenbach für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Moosbachgrund“ bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Gemeinde Haundorf	30.01.2026
	Die Gemeinde Haundorf hat gegen die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplans Mitteleschenbach keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.